

berechtigten zu Vergütung aller und jeder durch das Wild aller Art verursachten Schäden für verpflichtet erklärt, sondern auch die Ablösung des Jagdbefugnisses auf einseitigen Antrag freigegeben werde.

9.

Unter demselben Tage eine Petition der Gemeinden zu Ober- und Niederlangenau vom 9. December 1845,

um Verwendung der Ständeversammlung für Vorlegung eines Gesetzes über Wildschädenvergütungen und Ablösbarkeit der Jagdbefugnisse.

10.

Unterm 16. December 1845 eine Petition der Gemeinden zu Malckwitz, Collm und Radegast

um Beantragung eines Gesetzes über Ablösung der Jagdbefugnisse.

11.

Unterm 2. Januar 1846 eine Petition der Gemeinden zu Ober- und Nieder-Neukirch bei Bauzen vom 22. December 1845,

bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, daß noch den jetzt versammelten Ständen ein Gesetz über Ablösbarkeit der Jagd vorgelegt, bis dahin aber das Verfahren über Abschätzung der Jagd- und Wildschäden vereinfacht, besonders aber alle Schäden allen Wildes, auch der Haasen, Rehe u. s. w. an Bäumen und auf Feldern von den Jagdbesitzern vergütet werden.

12.

Unterm 5. Januar 1846 eine Petition der Gemeinden Kleinweißchen, Großweißchen, Westewitz und Eichardt vom 31. December 1845, in welcher sich die Petenten den unter Nr. 7 angegebenen Bitten der Gemeinden zu Pfaffendorf und Gorisch anschließen.

13.

Unterm 10. Januar 1846 eine Petition der Gemeinden Niederlungwitz, Rothenbach, St. Egidien, Kuh Schnappel, Tirschheim, Reinholdshain, Ebersbach, Grumbach, Oberwinkel, Remse, Kleinchursdorf, Kretsch, Neukirchen, Langenchursdorf, Altstadt-Waldenburg, Wickersdorf, Schwaben, vom 9. December 1845,

bei der hohen Staatsregierung sich dahin zu verwenden, daß noch auf diesem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, in welchem die völlige Ablösung der Jagdgerichtigkeit auf einseitigen Antrag anerkannt wird.

Referent Abg. Kasten: Nach entworfenem Berichte sind noch mehrere Petitionen eingegangen, die ich auch unter fortlaufender Nummer vortragen werde, weil ich am Ende des Berichts darauf zurückkommen muß: 14) Petition der Gemeindevorstände zu Börlin, Bortewitz, Falkenhain, Kratowitz und Meltewitz, Johann Christian Tenksch und Consorten: die hohe Kammer wolle sich bei der hohen Regierung um Erlaß eines dem Landmanne wirklichen Schutzes gegen die Wildschäden gewährenden Gesetzes verwenden; 15) Petition der Gemeinde zu Drebach, Friedrich August Weber und Consorten: die hohe Staatsregierung wegen besserer Sicherstellung der Wildschädenansprüche überreichten Anträge nicht nur zu erneuern, sondern auch darum zu bitten,

daß in dem Gesetze, welches der Landmann sehnlich erwartet, keine Gattung des Wildes von dem Begriffe der Wildschäden ausgeschlossen bleibe, so wie daß bei hoher Staatsregierung die hohe Ständeversammlung sich für Ablösung des Jagdbefugnisses auf einseitige Provocation und für baldige Erlassung eines diesfalligen Gesetzes dringend verwenden wolle; 16) Petition der Gemeinden zu Hohendorf, Thurm, Röblich, Rothendorf, Oberpickenhain, Obersteinbach, Niedersteinbach, Mülsen-St. Niclas, Niedermülsen, Mülsen-St. Jacob, Stangendorf, Wulm, St. Mühlen, Südenhain, Dennheritz, Siegelheim, Uhlmannsdorf, Niederarnsdorf, Thiergarten und Schönbröchen: die hohe Staatsregierung zu bitten, daß sie noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen möge, in welchem die völlige Ablösung der Jagdgerichtigkeit auf einseitigen Antrag ausgesprochen und festgestellt wird; 17) Petition der Angeseffenen in der Herrschaft Lichtenwalde, Karl Gottlob Bogtländer zu Stentendorf und Gen.: bei der hohen Staatsregierung die Erlassung eines Gesetzes dahin zu bevormorten, daß das Jagdrecht der Gutsherrschaften durch einseitigen Antrag auf Ablösung in Wegfall gebracht werde; 18) Petition der Gemeindevorstände u. zu Neunitz, Döben, Schomerberg, Torna, Schaddel, Groß- und Kleinbothen, Förstgen, Höfgen, Scortitz, Naundorf und Kaditzsch, Johann Gottfried Weber und Gen.: die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Regierung dahin verwenden, daß ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werde, welches dem Grundstücksbesitzer wirklichen Schutz gegen Wildschäden gewährt und die Vergütung derselben ohne Unterschied anordnet; 19) Anschluß der Gemeindevorstände zu Topfseifersdorf und Zschoppelhain, Christian Gotthilf Ahnert und Consorten, an die Petition von 29 Einwohnern zu Frohburg und den Gemeindevorständen neun anderer Orte, Johann Friedrich Lehmann und Gen., um ein Gesetz über Wildschädenvergütung und Ablösung des Jagdbefugnisses; 20) Petition der Gemeindevorstände zu Breitenborn und 44 anderer Ortschaften, Gotthilf Lieber und Consorten: die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs verwenden, durch welchen bei Ermittlung der Wildschäden auch auf die von Hasen und in Holzungen verursachten Beschädigungen Rücksicht genommen werde; 21) Petition der Gemeindevorstände zu Wülknitz, Peritz, Colmnitz, Wildenhain, Bauda, Streumen, Siedlitz, Lichtensee, Röderau und Glaubitz, Christian Friedlieb Claus und Consorten, die Beseitigung der Schädenvergütung durch Ablösung der Jagd betreffend. Bei dieser Petition will ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß die Petenten sich auch über den Schaden beschwerten, welchen ihnen die Trappen und die wilden Gänse, die sich auf ihren Fluren niederließen, verursachten, und endlich noch den Schaden, den ihnen die Krähen und Sperlinge am Hafer und Hirse zufügten, als bedeutend angeben. 22) Petition von 23 Begüterten zu Altmitweida, Karl Schumann und Gen.: daß entweder ein, auf alle durch das Wild jeder Art, sowohl an Feldern, als Holzungen verursachten Schäden und deren Vergütung sich beziehendes Gesetz gegeben und zugleich die Mängel, welche sich bei gerichtlicher Verfolg-